

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (GO) - hat der Rat der Stadt am 21.02.2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Ratsbeschlüsse vom 26.09.2001, 08.10.2002, 10.12.2002, 30.04.2004, 07.12.2004, 19.09.2006, 12.12.2006, 27.03.2007, 17.06.08, 16.12.2008, 27.10.2009, 18.09.2012, 11.12.2012, 27.06.2013, 17.12.2013, 24.06.2014, 13.11.2014, 06.09.2016, 13.12.2016 und 14.03.2017 geändert wurde:

Hauptsatzung der Stadt Radevormwald

in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Wappen und Siegel
- § 2 Bezeichnungen
- § 3 Verfahren
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat und Seniorenbeirat
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Entschädigungen
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Radevormwald

Neu

Inhaltsübersicht

- § 1 Wappen und Siegel
- § 2 Bezeichnungen
- § 2a Leitlinie
- § 3 Verfahren
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Seniorenbeirat
- § 9 Ausschüsse
- § 9a Ältestenrat
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Aufwandsentschädigungen/ Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/ Bürgermeisterin
- § 13 a Stellvertretende Bürgermeister/in
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt stellt den roten, blau gekrönten und bewehrten bergischen Löwen dar, der in der rechten Vorderpranke einen goldenen Schlüssel hält.
- (2) Das Siegel der Stadt enthält das vorstehend beschriebene Wappen und die Umschrift „Stadt Radevormwald“. Es entspricht in der Ausführung dem Abdruck am Schluss dieser Satzung.
- (3) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

§ 2

Bezeichnungen

- (1) Die Stadt Radevormwald führt die amtliche Zusatzbezeichnung „Stadt auf der Höhe“.
- (2) Kinder- und Familienfreundlichkeit ist Leitlinie in Radevormwald.
- (3) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Radevormwald“.
- (4) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.
- (5) Die Funktionsbezeichnungen der Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 1

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt stellt den roten, blau gekrönten und bewehrten bergischen Löwen dar, der in der rechten Vorderpranke einen goldenen Schlüssel hält.
- (2) Das Siegel der Stadt enthält das vorstehend beschriebene Wappen und die Umschrift „Stadt Radevormwald“. Es entspricht in der Ausführung dem Abdruck am Schluss dieser Satzung.
- (3) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

§ 2

Bezeichnungen

- (1) Die Stadt Radevormwald führt die amtliche Zusatzbezeichnung „Stadt auf der Höhe“.
- (2) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Radevormwald“.
- (3) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen der Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt. Die Bezeichnung Gleichstellungsbeauftragte bleibt davon unberührt.

§ 2a

Leitlinie

Kinder- und Familienfreundlichkeit ist Leitlinie in Radevormwald.

§ 3

Verfahren

- (1) Das Verfahren des Rates, seiner Ausschüsse und des Ausländerbeirates ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.
- (3) Jedem Ratsmitglied ist vom Bürgermeister das Recht auf Akteneinsicht zu gewähren, soweit es der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder Ausschusses dient, dem es angehört. Ausschussvorsitzende können jederzeit vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht verlangen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (4) Akteneinsicht nach der GO NW wird in den Diensträumen gewährt. Das Verlangen ist gegenüber dem Bürgermeister zu erklären.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt u.a. bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 3

Verfahren

- (1) Das Verfahren des Rates, seiner Ausschüsse und des Ausländerbeirates ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin das Recht auf Akteneinsicht zu gewähren, soweit es der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder Ausschusses dient, dem es angehört. Ausschussvorsitzende können jederzeit vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Auskunft und Akteneinsicht verlangen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (4) Akteneinsicht nach der GO NW wird in den Diensträumen gewährt. Das Verlangen ist gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu erklären

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte einer Vollzeitstelle tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die

Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Alternative Steuerelemente sind im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen), entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung und unterrichtet zu Beginn die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen), entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin führt den Vorsitz der Versammlung und unterrichtet zu Beginn die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Radevormwald fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Radevormwald fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, werden ohne Beratung vom Bürgermeister zurückgegeben.

(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(4) Anregungen und Beschwerden sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen, der sie dem Hauptausschuss vorlegt. Der Hauptausschuss hat Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen.

Der Petent wird zur entsprechenden Hauptausschusssitzung, in der seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird, vom Bürgermeister eingeladen. Dem Petenten wird Gelegenheit gegeben, die Anregung oder Beschwerde in der Hauptausschusssitzung vorzutragen.

Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Mitglieder des Hauptausschusses an den Petenten Rückfragen stellen. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss, ob die Anregung oder Beschwerde zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss, wenn erforderlich, weitergeleitet werden.

(5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Radevormwald fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Radevormwald fallen, sind vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, werden ohne Beratung vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zurückgegeben.

(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(4) Anregungen und Beschwerden sind schriftlich beim Bürgermeister/ der Bürgermeisterin einzureichen, der sie dem Hauptausschuss vorlegt. Der Hauptausschuss hat Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen.

Die Anregung und/ oder Beschwerde vorbringende Person wird zur entsprechenden Hauptausschusssitzung, in der seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird, vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin eingeladen. Ihr wird Gelegenheit gegeben, die Anregung oder Beschwerde in der Hauptausschusssitzung vorzutragen.

Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Mitglieder des Hauptausschusses Rückfragen stellen. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss, ob die Anregung oder Beschwerde zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss, wenn erforderlich, weitergeleitet wird.

- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- b) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- c) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Integrations- und Seniorenbeirat

- (1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen
- einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Integrationsrat, wenn er von mindestens 200 Wahlberechtigten beantragt wird.
 - einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat.
- (2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Integrationsrates/Seniorenbeirates werden in vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnungen festgelegt.
- (3) Der Integrationsrat /Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft / den Interessen der Senioren ergeben.
- (4) Der Integrationsrat/Seniorenbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister richten.
- (5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Integrationsrates/ Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Der Bürgermeister leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat und

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(6) Die Anregung und/ oder die Beschwerde vorbringende Person ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen
- einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Integrationsrat, wenn er von mindestens 200 Wahlberechtigten beantragt wird.
- (2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Integrationsrates werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.
- (3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft.
- (4) Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten.
- (5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/ der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat und den Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu.
- (6) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer

den Ausschüssen dem Integrationsrat/Seniorenbeirat zur Behandlung zu.

(6) Der Integrationsrat/Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer geschäftsüblichen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Integrationsrat/Seniorenbeirat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger an.

(8) Die Geschäftsführung des Integrationsrates/Seniorenbeirates obliegt dem Bürgermeister.

(9) Der Integrationsrat/Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

abschließenden Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Integrationsrat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein(e) sachkundige(r) Bürger/in an.

(8) Die Geschäftsführung des Integrationsrates obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

(9) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Seniorenbeirat

(1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat.

(2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(3) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus den Interessen der Senioren ergeben.

(4) Der Seniorenbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister/ der

§ 8
Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss, der auch die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses wahrnimmt.
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr,
- d) Ausschuss für Demografie,
- e) Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen,

Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat und den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung zu.

(6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Seniorenbeirat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein(e) sachkundige(r) Bürger/in an.

(8) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

(9) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung

§ 9
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Der Rat besetzt folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss, der auch die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses wahrnimmt,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr,

- f) Ausschuss für Schule,
- g) Ausschuss für Soziales, Sport und Integration,
- h) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,
- i) Ausschuss, der auch die Aufgaben des Denkmalschutzes wahrnimmt,**
- j) Jugendhilfeausschuss,
- k) Wahlausschuss

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder und die Zusammensetzung (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) wird für jeden Ausschuss durch den Rat festgesetzt.

(3) Zu den Mitgliedern der in Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Ausschüsse können nur Ratsmitglieder gewählt werden.

(4) Durch Ratsbeschluss können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(5) Der Rat kann Unterausschüsse bilden.

(6) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen. In folgenden Angelegenheiten treffen sie Entscheidungen:

- d) Ausschuss für Demografie,
- e) Ausschuss für Beteiligungen,
- f) Ausschuss für Schule,
- g) Ausschuss für Soziales, Sport und Integration,
- h) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,
- i) Jugendhilfeausschuss,
- j) Wahlausschuss.

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder und die Zusammensetzung (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen) werden für jeden Ausschuss durch den Rat festgesetzt.

(3) Zu den Mitgliedern der in Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Ausschüsse können nur Stadtverordnete gewählt werden.

(4) Durch Ratsbeschluss können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(5) Der Rat kann Unterausschüsse bilden.

(6) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen ergeben sich nachfolgend. In allen Fällen sind die Eurobeträge als Nettobeträge zu verstehen.

Haupt- und Finanzausschuss

- a) Erlass, Niederschlagungen und Stundungen von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen,
- b) Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- e) An- und Verkauf von Grundstücken von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist,
- f) Prüfung des Ergebnisses der Kommunalwahl.

Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Schlussbilanz und Vorlage an den Rat sowie die Vergabe von Prüfleistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro

9.6.1 Haupt- und Finanzausschuss

- a) Erlasse, Niederschlagungen und Stundungen von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin fallen,
- b) Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- e) Prüfung des Ergebnisses der Kommunalwahl,
- f) Beratung und Entscheidung über Empfehlungen aus dem Demografieausschuss.

9.6.2 Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Rat,
- b) Vergabe von Prüfleistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

9.6.3 Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,

- b) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Kulturbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro
- c) Entscheidungen über Kultur- und Tourismuskonzepte
- d) Gewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für die Kultur bereitgestellten Mittel

Ausschuss für Demografie

- a) Der Demografieausschuss befasst sich mit der Erarbeitung von Maßnahmen und Handlungskonzepten zur Gestaltung des demografischen Wandels.
- b) Er dient als Schnittstellenausschuss zwischen allen Ämtern und städtischen Ausschüssen.
- c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen

Alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Beteiligungen der Stadt.

- b) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Kulturbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Entscheidungen über Kultur- und Tourismuskonzepte.

9.6.4 Ausschuss für Demografie

- a) Beratung über Maßnahmen und Handlungskonzepte, die den demografischen Wandel betreffen,
- b) Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss durch Koordination und Bündelung demografischer Themen.

9.6.5 Ausschuss für Beteiligungen

Vorberatung aller Angelegenheiten der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt.

Ausschuss für Schule

- a) Ausübung des gemeindlichen Vorschlagsrechtes bei der Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen,
- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

9.6.6 Ausschuss für Schule

- a) Ausübung des gemeindlichen Vorschlagsrechts bei der Besetzung von Schulleiter – und stellvertretenden Schulleiterstellen,
- b) Entscheidung über die Zahl und die Verteilung der Grundschuleingangsklassen auf die Schulen und die Teilstandorte (unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen nach der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG),
- c) Entscheidung über die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schüler/innen, wenn dies für die ausgewogene Klassenbildung innerhalb des Stadtgebietes erforderlich ist,
- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- e) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- f) Vergabe von Planungsaufträgen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

Ausschuss für Soziales, Sport und Integration

- a) Zuschussgewährungen für besondere Sport- und Sozialmaßnahmen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel oder aus Mitteln des Landes,
- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- e) die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzeptionen zur Förderung von Maßnahmen für Menschen, die aus verschiedenen Gründen an der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt teilhaben können
- f) Zuschussgewährung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel haben, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen (u.a. mit Migrationshintergrund) entgegenzuwirken
- g) Erwerb von Vermögensgegenständen zur Förderung der Integration von 20.000 Euro bis 50.000 Euro

9.6.7 Ausschuss für Soziales, Sport und Integration

- a) Zuschussgewährungen für besondere Sport- und Sozialmaßnahmen im Rahmen der im Haushalt oder von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Vergabe von Planungsaufträgen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- d) die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzeptionen zur Förderung von Maßnahmen für Menschen, die an der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt teilhaben können,
- e) Zuschussgewährung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel haben, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen (u.a. mit Migrationshintergrund) entgegenzuwirken (bei Bestehen eines Integrationsrates und eines Seniorenbeirates sind diese vorher zu beteiligen).

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

- a) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellten Mittel
- b) Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse
- c) Er befasst sich mit der Erarbeitung integrierter Handlungs- und Entwicklungskonzepte sowie städtebaulicher Rahmenpläne
- d) Vergabe von Planungsaufträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist.

Bauausschuss

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- b) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW sowie die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalschutzpflege bereitgestellten Mittel,
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

9.6.8 Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

- a) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellten Mittel,
- b) Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse,
- c) Er befasst sich mit der Erarbeitung integrierter Handlungs- und Entwicklungskonzepte sowie städtebaulicher Rahmenpläne,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist.

9.6.9 Bauausschuss

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- b) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Wahrnehmung der Aufgaben eines Denkmalausschusses im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW sowie die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalschutzpflege bereitgestellten Mittel,
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

An den Beratungen über Fragen des Denkmalschutzes können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Jugendhilfeausschuss

- a) Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- b) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushalt für Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

Wahlausschuss

Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl sowie die Wahl des Integrationsrates und des Seniorenbeirates.

(7) Der Rat kann den Ausschüssen oder dem Bürgermeister weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Dies gilt auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

9.6.10 Jugendhilfeausschuss

- a) Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- b) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushalt für Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
- c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen 20.000 – 50.000 Euro.

9.6.11 Wahlausschuss

Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl sowie die Wahl des Integrationsrates und des Seniorenbeirates.

(7) Der Rat kann den Ausschüssen oder dem Bürgermeister/ die Bürgermeisterin weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu übertragen. Dies gilt auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

In diesem Fall berichtet der Bürgermeister dem Ausschuss nach Abschluss der Maßnahme über die Abwicklung und die getätigten Aufwendungen.

Vergaben über Lieferungen und Leistungen, Vergaben von Planungsaufträgen, der Erwerb von Vermögensgegenständen und der An- und Verkauf von Grundstücken, die in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen, sollen in den Fachausschüssen vorberaten werden.

Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 8a Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen des Ältestenrates wird schriftlich vom Bürgermeister mit Tagesordnung eingeladen. Über die Beratungsinhalte wird eine Niederschrift erstellt. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

(3) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung insbesondere bei zentralen Fragen der politischen Repräsentation der Stadt nach innen und außen. Außerdem soll er grundsätzliche Fragen von Sitzungsabläufen erörtern und den Bürgermeister in Einzelfällen beraten. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der GO NW.

(4) Der Bürgermeister informiert den Ältestenrat über kommunalpolitische Themen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

In diesem Fall berichtet der Bürgermeister/ der Bürgermeisterin dem Ausschuss nach Abschluss der Maßnahme über die Abwicklung und die getätigten Aufwendungen.

Vergaben über Lieferungen und Leistungen, Vergaben von Planungsaufträgen und der Erwerb von Vermögensgegenständen sollen im Falle der Zuständigkeit des Rates in den Fachausschüssen vorberaten werden. Sofern der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einzelfall den An- und Verkauf von Grundstücken dem Rat zur Entscheidung rücküberträgt, soll ebenfalls eine Vorberatung in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen.

§ 9a Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, den stellvertretenden Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen und den Fraktionsvorsitzenden oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen des Ältestenrates wird schriftlich vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin mit Tagesordnung eingeladen. Über die Beratungsinhalte wird eine Niederschrift erstellt. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung gelten entsprechend für den Ältestenrat.

(3) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung insbesondere bei zentralen Fragen der politischen Repräsentation der Stadt nach innen und außen. Außerdem soll er grundsätzliche Fragen von Sitzungsabläufen erörtern und den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin in Einzelfällen beraten. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der GO NW.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen gem. § 60 der GO NW der Schriftform.

§ 10

Entschädigungen

1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, Mitglieder des Integrationsrates und des Seniorenbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen, sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin informiert den Ältestenrat über kommunalpolitische Themen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/ Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bedürfen gem. § 60 der GO NW der Schriftform.

§ 11

Aufwandsentschädigungen/Verdienstausfallersatz

1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld und Verdienstaussfallersatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:

- a) Unterausschüsse,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) Bürgeranhörungen,
- d) Integrationsrat.
- e) Seniorenbeirat,

(3) Sitzungen über 6 Stunden gelten als 2 Sitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Integrationsrates und des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Es gelten die Regelungen des § 45 GO i.V.m. der EntschVO.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses für Eigenbetriebe und Beteiligungen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO i.V.m. der EntschVO.

(6) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

(3) Mitglieder des Integrationsrates und Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Sitzungsgeld und Verdienstaussfallersatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:

- a) Unterausschüsse,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) Bürgeranhörungen,
- d) Integrationsrat.
- e) Seniorenbeirat,

(4) Sitzungen über 6 Stunden gelten als 2 Sitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Integrationsrates und des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Es gelten die Regelungen des § 45 GO i.V.m. der EntschVO.

(6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses für Beteiligungen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO i.V.m. der EntschVO.

(7) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

(7) Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

- a) an Fraktionen
Grundbetrag 65 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro

- b) an Gruppen
Grundbetrag 59 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro

- c) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören
40 Euro

Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.

Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:

- a) Fraktionen:
Grundbetrag 100 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 50 Euro

- b) Gruppen:
Grundbetrag 90 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 45 Euro

Neu gegründete Fraktionen erhalten für die Grundausstattung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen bis zu 2.700 Euro.

(8) Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

- a) an Fraktionen
Grundbetrag 65 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro

- b) an Gruppen
Grundbetrag 59 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro

- d) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören
40 Euro

Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.

Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:

- c) Fraktionen:
Grundbetrag 100 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 50 Euro

- d) Gruppen:
Grundbetrag 90 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 45 Euro

Neu gegründete Fraktionen erhalten für die Grundausstattung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen bis zu 2.700 Euro.

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausstattung ist mit den monatlichen Zuschüssen abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt.

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausstattung ist mit den monatlichen Zuschüssen abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt. Erst nach Einreichen der Unterlagen erfolgt eine Wiederaufnahme der Zahlung für den laufenden Monat.

(9) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohns in € festgesetzt.
- b) Nichtselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen

den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife und Gebührenordnungen abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Radevormwald vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, Dezernenten sowie die Fachbereichsleiter.

§ 12

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem Nettowert unter 20.000 Euro sowie der An- und Verkauf von Grundstücken auf Vorschlag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH bis zur Höhe der für derartige Grundstücksgeschäfte im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Zu diesen Rechtsgeschäften gehören alle Verträge, sofern die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer unter 20.000 Euro netto liegen. Abweichend hiervon gelten unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Nettowert von bis zu 250 € monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife und Gebührenordnungen abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Radevormwald vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der/ die Beigeordneten sowie die Amtsleiter/ Amtsleiterinnen.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem Nettowert von 20.000 Euro.

Hierunter fallen:

- alle Verträge, sofern die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer unter 20.000 Euro netto liegen,
- abweichend hiervon gelten unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Nettowert von bis zu 250 € monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung
- der Abschluss von Mietverträgen(bei Vermietungen und Verpachtungen städtischer Räume, Gebäude oder sonstigen städtischen Eigentums) gilt ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister über

a) das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 29 Abs. 2 GO NW), der die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt,

b) alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO NRW) mit Ausnahme der der Fachbereichsleiter, Dezernenten und Beigeordneten

Die in diesen Fällen auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen unterzeichnet der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter.

c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,

d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall, in Angelegenheiten der Sozialhilfe und bei Insolvenzfällen ohne betragsmäßige Begrenzung.

e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

f) die Vergabe für die Lieferung von Schulbüchern.

(2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Im Übrigen überträgt der Rat dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin folgende Themen zur Entscheidung:

a) das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 29 Abs. 2 GO NW), der die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt,

b) alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO NRW) mit Ausnahme der der Amtsleiter/ Amtsleiterinnen, und des/der Beigeordneten. In diesen Fällen trifft der Haupt,- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis verändern. Gemeint sind ausschließlich beamtenrechtliche Ernennungen und Entlassungen und der Abschluss, die Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Die auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen unterzeichnet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder sein/ihr allgemeine(r) Vertreter(in),

c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,

d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, in Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher und bei Insolvenzfällen ohne betragsmäßige Begrenzung.

e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,

f) die Vergabe für die Lieferung von Schulbüchern,

g) den Verkauf und Ankauf von Grundstücken bis zur Höhe von 250.000 Euro.

Der Bürgermeister unterrichtet die zuständigen Ausschüsse über seine Entscheidungen zu Abs. 3 c) bis e).

(5) Der Rat der Stadt wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13

Beigeordnete

Es werden bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Radevormwald am Rathaus, Hohenfuhstraße 13, und durch Veröffentlichung im Internet der Stadt für die Dauer von mindestens einer Woche und gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung in den beiden Tageszeitungen

- a) Bergische Morgenpost,
- b) Remscheider General-Anzeiger/Radevormwalder Zeitung.

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin unterrichtet die zuständigen Ausschüsse über seine Entscheidungen zu Abs. 3 c) bis g).

13a Stellvertretende(r) Bürgermeister/ Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

§ 14

Beigeordnete

Es werden bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/ „Erste Beigeordnete“.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Radevormwald am Rathaus, Hohenfuhstraße 13, und durch Veröffentlichung im Internet der Stadt für die Dauer von mindestens einer Woche und gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung in den beiden Tageszeitungen

- a) Bergische Morgenpost,
- b) Remscheider General-Anzeiger/Radevormwalder Zeitung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

(3) Stellen eine der beiden Tageszeitungen oder beide ihr Erscheinen ein, so gilt die Hinweisveröffentlichung als ordnungsgemäß, wenn sie in dem dann noch erscheinenden Veröffentlichungsorgan oder im Internet erfolgt.

(4) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs.1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Hinweisbekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

(3) Stellen eine der beiden Tageszeitungen oder beide ihr Erscheinen ein, so gilt die Hinweisveröffentlichung als ordnungsgemäß, wenn sie in dem dann noch erscheinenden Veröffentlichungsorgan oder im Internet erfolgt.

(4) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs.1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Hinweisbekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft